



Verein zur Unterstützung von jungen
Menschen mit psychischen Problemen

Glücksbringer

Verein zur Unterstützung von jungen Menschen mit psychischen
Problemen

Vereinsstatuten:

1. Namen und Sitz:

Unter dem Namen «Glücksbringer-Verein zur Unterstützung von jungen Menschen mit psychischen Problemen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laupen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sitz des Vereins ist:

Steffi Meyer, Monika Kunkler
Krautgasse 8
3177 Laupen

2. Ziel und Zweck:

Der Verein bezweckt die Unterstützung von psychisch kranken Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Familien kinder- und jugendpsychiatrisch, therapeutisch, beratend und finanziell subsidiär, wenn die bestehenden

Unterstützungsmöglichkeiten aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht nicht für die Behandlung ausreichen.

3. Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Verwendung der Mittel zu Unterstützung von Bedürftigen im Sinne des Punktes 2.:

Unterstützungen bis 1500,- SFR können von jedem Mitglied über den Kassier veranlasst werden.

Voraussetzung ist das Einbringen einer Rechnung (kann auch später erfolgen) und die vorzeitige Information über SMS/ Whatsapp aller Vorstandsmitglieder und deren Genehmigung.

Wenn ein Vorstandsmitglied nicht antwortet, gehen wir von dem Einverständnis aus.

Ist die Unterstützungssumme grösser als 1500,-SFR, dann braucht es je nach Fall ev. einer genaueren Prüfung durch den Vorstand. Wie diese Prüfung aussieht, wird von Fall zu Fall durch den Vorstand beschlossen.

5. Mitgliedschaft:

Mitgliedschaft: Die Mitglieder entsprechen den fünf Gründungsmitglieder, welche den Vorstand ausmachen. Eine Erweiterung der Mitglieder ist nicht vorgesehen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

7. Austritt und Ausschluss:

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit nach Eingang eines Austrittsscheibens an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei den regulären Mitgliederversammlungen oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, ausgeschlossen werden.

Gründe für einen Ausstoss können Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen das Ziel des Vereins sein.

8. Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Sekretariat

9. Die Mitgliederversammlung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen

Vorstandes sowie der Kontrollstelle.

- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3/5 der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/5 – Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Kassier
 - e) SekretärIn

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Revisionsstelle:

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 4/5 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.05.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Bern, 01.05.2021

Der Präsident:

Gunnar Neuschäfer

Die Protokollführerin:

Gunnar Neuschäfer